

# Stadt Friedberg

## Bekanntmachung

**Einleitungsbeschluss zur Durchführung Vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 BauGB zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit und anschließender Möglichkeit zum Erlass einer oder mehrerer Sanierungssatzungen im Bereich der Friedberger Innenstadt**

**Verlängerung der Frist zur Durchführung der Sanierung im Sanierungsgebiet Altstadt**

Für das bestehende Sanierungsgebiet Altstadt sowie die Innenstadtbereiche östlich und südlich davon sollen aktuelle Erkenntnisse über den Bedarf städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen erlangt und ein planerisches Konzept zur Umsetzung entwickelt werden.

Dementsprechend hat der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss in seiner Sitzung vom 26.09.2023 beschlossen, für das im beiliegenden Plan dargestellte Gebiet vorbereitende Untersuchungen nach § 141 Abs. 3 BauGB einzuleiten. Hierbei sollen Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit der Sanierung, insbesondere über die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse erarbeitet werden. Des Weiteren werden die Sanierungsziele und stadtplanerischen Konzepte der Umsetzung erarbeitet.

Mit der Untersuchung wurde das Büro „Die Stadtentwickler“, Kaufbeuren beauftragt. Der Untersuchungsumgriff der vorbereitenden Untersuchung ist aus dem beiliegenden Plan ersichtlich. Dieser Umgriff entspricht dabei nicht automatisch einem später möglichen Sanierungsgebiet. Dieses wird / diese werden innerhalb des Untersuchungsgebietes identifiziert und fachlich begründet abgegrenzt.

Des Weiteren hat der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss seiner Sitzung vom 26.09.2023 auch beschlossen, die Frist zur Durchführung der Sanierung für das bestehende Sanierungsgebiet „Altstadt“ bis zum 31.12.2024 zu verlängern. Die nun eingeleiteten Untersuchungen dienen auch dazu die Sanierungsziele und Planungskonzepte für diesen Bereich zu überprüfen, gegebenenfalls neu auszurichten und somit die Sanierungsabsichten für den Altstadtbereich aktualisiert zu begründen. Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse ist zu erwarten, dass wesentliche Bereiche der Friedberger Altstadt auch über das Jahr 2024 hinaus Sanierungsgebiet bleiben.

### **Auskunftspflicht gemäß § 138 BauGB**

Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung einer Sanierung erforderlich ist.

An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

### **Rechtsfolgen nach § 141 Abs. 4 BauGB**

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchung finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung. Ab diesem Zeitpunkt ist § 15 BauGB auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden.

### **Beteiligungsveranstaltungen**

Im Rahmen der vorbereitenden Untersuchung ist die Durchführung von Beteiligungsveranstaltungen vorgesehen. Es ist angedacht, diese online und in Präsenz durchzuführen.

Der Einleitungsbeschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung mit Umgriffsplan der vorbereitenden Untersuchung ist auch im Internet einsehbar unter: [www.friedberg.de](http://www.friedberg.de) → Wirtschaft und Bauen → Altstadtsanierung

Friedberg, den 14.11.2023

Gez.  
Roland Eichmann  
Erster Bürgermeister